

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1. Identität dir/Active

Niederlassungsadresse

Adresse : Kapitein Hatterasstraat 23a
Postleitzahl/Ort : NL-5015 BB Tilburg
Telefon: :+31 13 513 44 31
E-Mail-Adresse : info@diractive.nl
HK-Nummer : 18063613
UID-Nummer : NL809488000B01

Artikel 2. Begriffe

In diesem Vertrag werden die nachstehenden Begriffe verwendet. Unter diesen Begriffen wird verstanden:

- 1. Abteilung:** eine (selbstständige) Einheit an einem Standort.
- 2. Geräte:** die Geräte, auf denen oder in Verbindung mit denen die Software durch dir/Active implementiert werden und funktionieren muss.
- 3. Anlagen:** Anhänge zu diesem Vertrag, die nach deren Paraphierung durch beide Parteien Bestandteil dieses Vertrags sind. In den Anlagen sind die Bedingungen aufgeführt, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird.
- 4. Vertragserweiterung:** eine ergänzende Angabe in Bezug auf zur Verfügung zu stellende Software (samt dem Preismodell), (ergänzende) Module und sonstige Absprachen.
- 5. Dokumentation:** die Dokumentation zur Software.
- 6. Hosting:** der Umstand, dass die Software nicht am Standort (sondern über die Server von dirActive oder über die Server zertifizierter Dritter) zur Verfügung gestellt wird.
- 7. Implementierungsplan:** der Plan, der festlegt, wann und auf welche Weise die Software installiert, implementiert und geliefert (abgenommen) wird.
- 8. Anfangsdatum:** das im Angebot oder in der Vertragserweiterung angegebene Datum.
- 9. Lizenz:** (Nutzungsrecht) das Recht des Auftraggebers, die (durch dir/Active entwickelte) Software zu den Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen.
- 10. Standort:** der Standort, an dem die Software genutzt und installiert wird.
- 11. Mantelvertrag:** der Erstvertrag.
- 12. Materialien:** die für die Nutzung und Implementierung der Software benötigten Hilfsmaterialien, wie etwa Software, Supplies, Interfaces, Compilers usw., die erforderlich sind, damit die Software funktioniert.
- 13. Modul:** (ein Stück) separate Software mit einer spezifischen (häufig spezialistischen) Funktion.
- 14. Angebot (oder Auftragsbestätigung):** die dem Auftraggeber durch dirActive unterbreitete Offerte (oder Auftragsbestätigung) mit Angaben in Bezug auf die zur Verfügung zu stellende/n Software (samt Preismodell) und (ergänzenden) Module sowie sonstigen Absprachen
- 15. Preisindexziffer:** für niederländische Kunden wird jährlich die Preisindexziffer Personalkosten, die durch die niederländische Gesundheitsbehörde veröffentlicht wird (<https://www.nza.nl/regelgeving/prijsindexcijfers/>), angewendet. Für Kunden außerhalb der Niederlande erfolgt eine vertraglich vereinbarte Indexierung.
- 16. (Standard-)Software:** die durch dir/Active oder in ihrem Auftrag entwickelte Software (auch dann, wenn diese für den Auftraggeber geändert oder erweitert wurde).
- 17. Systemsoftware:** die unabhängige Steuerungssoftware mit zugehöriger Dokumentation.
- 18. Werktage:** alle Bürotage (montags bis freitags), davon ausgenommen gesetzliche Feiertage.
- 19. Geschäftszeiten:** Zeiten zwischen 08:30 Uhr und 17:00 Uhr an Werktagen.

Artikel 3 Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jedes Angebot von dir/Active und auf jeden zwischen dir/Active und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag. Durch den Auftraggeber verwendete allgemeine oder spezifische Bedingungen werden von dir/Active nicht akzeptiert und finden ausdrücklich keine Anwendung auf das Angebot und den Vertrag.
2. Vor Abschluss des Vertrags wird dem Auftraggeber der Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Sollte dies nach vertretbarer Betrachtung nicht möglich sein, wird dir/Active vor Abschluss des Vertrags mitteilen, auf welche Weise die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei dir/Active eingesehen werden können.
3. Falls eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise nichtig sind oder aufgehoben werden, bleiben der Vertrag und diese Bedingungen im Übrigen in Kraft und wird die betreffende Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich Rechnung trägt.
4. Situationen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, sind „im Lichte“ dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen. Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung oder den Inhalt einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind „im Lichte“ dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auszulegen.

Artikel 4 (A). Einräumung einer Lizenz.

1. Dir/Active räumt dem Auftraggeber eine Lizenz für die Software einschließlich zugehöriger Dokumentation und Materialien ein, wie im Angebot, im Vertrag oder in der (ergänzenden) Vertragserweiterung angegeben.
2. Der Umfang/die Reichweite der Lizenz - was den Standort, die Anzahl der Abteilungen sowie die unter die Lizenz fallenden Module betrifft – ebenso wie die Folgen im Falle der Überschreitung dieses geregelten Umfangs sind im Erstante, im Vertrag oder in der (ergänzenden) Vertragserweiterung beschrieben.
3. Soweit sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich etwas anderes ergibt, umfasst die Lizenz die Zustimmung, alles zu tun oder zu veranlassen, was mit der Nutzung der Software zusammenhängt, allerdings nur, soweit dies der optimalen Nutzung der Software für den Zweck dient, für den sie bestimmt ist, und nur im Rahmen der normalen Aktivitäten des Auftraggebers.
4. Das in diesem Artikel genannte Nutzungsrecht ist kein Exklusivrecht und weder an Dritte übertragbar noch an Dritte (unter-)lizenzierbar. Das Nutzungsrecht ist nicht an bestimmte Geräte oder Arbeitsplätze gebunden, allerdings darf der Auftraggeber die Software ausschließlich zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einsetzen.
5. Wenn die Geräte störungsbedingt vollständig oder teilweise außer Betrieb sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Software auf Ersatzgeräten zu nutzen; dies gilt unabhängig davon, wo diese Geräte aufgestellt sind. Dieses Recht besteht fort, bis die Störung in den Geräten behoben und die Nutzung der Software auf den Geräten wieder möglich ist.

Artikel 4 (B). Art der Zurverfügungstellung der Software

1. (entweder) dir/Active installiert die Software am Standort des Auftraggebers.
2. (oder) dir/Active stellt dem Auftraggeber die Software per Hosting zur Verfügung. Die Hostingbedingungen können angefordert werden.

Artikel 4 (C). Mantelvertrag

1. Der Erstvertrag fungiert zwischen den Parteien zugleich als Mantelvertrag bei Abschluss eines neuen Vertrags über ergänzende Module/Erweiterungen oder neue Standorte (Abteilungen).

2. Der Abschluss eines neuen Vertrags über ergänzende Module/Erweiterungen oder neue Standorte (Abteilungen) erfolgt dann durch Ausfüllen und Unterzeichnen einer (neuen/ergänzenden) Vertragserweiterung. Auf diesen neuen Vertrag (diese neuen Verträge) finden dann die Bestimmungen und Klauseln dieses (Mantel-)Vertrags Anwendung, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich davon abgewichen wird.
3. Bei Abschluss eines neuen Vertrags über ergänzende Module/Erweiterungen gilt – wenn nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anders vereinbart – grundsätzlich, dass die Wartungsfrist für alle Module / Erweiterungen am (Anfangs-)Datum der Unterzeichnung des neuen Vertrags über die ergänzenden Module/Erweiterungen (erneut) zu laufen beginnt.

Artikel 5. Implementierungsplan

1. Vor der Installation und Implementierung erstellt dir/Active einen Implementierungsplan.
2. Der Implementierungsplan wird durch beide Parteien unterzeichnet. Abweichungen vom Plan sind schriftlich festzuhalten.
3. Die im Implementierungsplan genannten verantwortlichen Kontaktpersonen sind befugt, die Partei, die sie eingesetzt hat - im Rahmen der tatsächlichen Ausführung dieses Vertrags - zu vertreten und zu binden, sofern nicht die eine Partei der anderen Partei zu irgendeinem Zeitpunkt schriftlich ausdrücklich etwas anderes mitteilt.
4. Die Ingebrauchnahme der Software durch den Auftraggeber gilt als Abnahme, was bedeutet, dass die Software (bedingungslos) akzeptiert wird.

Artikel 6. Schulung

1. Dir/Active wird den Auftraggeber und dessen Personal mit der Nutzung der Software vertraut machen. Die Unterstützung erfolgt durch qualifizierte und geeignete Fachleute und so weit wie möglich durch die Fachleute, die an der Implementierung beteiligt sind oder waren.
2. Art, Umfang und Dauer der Unterstützung ebenso wie Art der Fachleute werden bei Bedarf in einem noch aufzustellenden Implementierungsplan geregelt.
3. Dir/Active ist bereit und in der Lage, im Laufe der weiteren Dauer dieses Vertrags Personal des Auftraggebers zu noch zu vereinbarenden angemessenen Bedingungen und Tarifen im Bereich der Nutzung der Software zu schulen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hinsichtlich der Umsetzung dieses Artikels zum Zwecke der Schulung und Begleitung durch dir/Active hinreichendes und (hinreichend) qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.
6. Der Umfang (in Bezug auf Personen und zeitliche Dauer) und die Kosten der Schulung sind im Angebot oder in der (ergänzenden) Vertragserweiterung geregelt.

Artikel 7. Dokumentation

Dir/Active wird dem Auftraggeber eine Dokumentation über die Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten der Software zur Verfügung stellen. Die Dokumentation wird zeitgleich mit Auslieferung der Software geliefert oder digital (gegebenenfalls über die Website von dir/Active) zugänglich gemacht.

Artikel 8. Wartung und Unterstützung

1. Dir/Active wird die Software im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags sowie dem gesondert aufgesetzten SLA und für die in Artikel 7 genannte Dauer warten.

2. Die Wartung wird umfassen:
 - a **Präventive Wartung:** das Instandhalten der Software, also das Treffen geeigneter präventiver und korrekativer Maßnahmen, Erhaltung der Software für die Dauer dieses Wartungsvertrags.
 - b **Korrektive Wartung:** das Aufspüren und Beheben von Mängeln in der Software und Dokumentation, nachdem der Auftraggeber diese gemeldet hat.
 - c **Verbessernde und weiterentwickelnde Wartung:** das Bereitstellen verbesserter Versionen (Updates) und erneuerter Versionen (Upgrades) der Software.
 - d **Unterstützung:** telefonische Assistenz oder Assistenz auf elektronischem Weg (durch Einloggen in die Systeme des Auftraggebers / Hilfe aus der Ferne) bei Mängeln ebenso wie telefonische Beratung (oder Beratung per E-Mail oder über einen anderen Kommunikationskanal) in Bezug auf die Nutzung und Funktionsweise der Software.
3. Nicht unter die Wartung fällt die individuelle Gestaltung oder Behebung von Störungen von Systemsoftware, Netzwerkeinrichtungen, Peripheriegeräten oder Vorschriften.
4. Störungen werden so schnell wie möglich im Einklang mit dem SLA ohne Unterbrechung, an Werktagen und zu den normalen Arbeitszeiten behoben.
5. Dir/Active wird den Auftraggeber so früh wie möglich über verbesserte und erneuerte Versionen sowie deren Inhalt und Auswirkungen informieren. Der Auftraggeber muss diese Versionen selbst installieren. Wenn der Auftraggeber dirActive bittet, diese Versionen zu installieren, ist dir/Active berechtigt, dafür eine Vergütung zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen.
6. Dir/Active behält sich das Recht vor, eine Wartung lediglich für die letzte und vorletzte Version der Software durchzuführen; die Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Wartungsvertrag bleiben davon unberührt.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine technische Infrastruktur (ICT) aufrechtzuerhalten (Kapazität) und auf dem neuesten Stand (aktuell) zu halten.
8. Der SLA enthält Absprachen in Bezug auf Ort und Zeit der Wartung, die Berichterstattungsstruktur und die Tarife für die ergänzende Dienstleistung. Der SLA ist ein Standarddokument, das Bestandteil des Vertrags ist und die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthält.

Artikel 9. Dauer des Vertrags und Preise

1. Dieser Vertrag wird zum vereinbarten Anfangsdatum geschlossen. Wurde kein Anfangsdatum vereinbart, gilt als Anfangsdatum das Datum der Unterzeichnung des Vertrags oder das Datum der tatsächlichen Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber.
2. Die Lizenz - im Sinne von Artikel 2 - wird zum Anfangsdatum für die Dauer des Wartungsvertrags (im Sinne von Absatz 3) eingeräumt. Dir/Active kann die Lizenz vorbehaltlich der Regelung in Artikel 14 nicht (zwischenzeitlich) beenden.
3. Das Wartungsverhältnis beginnt zum Anfangsdatum des Vertrags, besteht für die im Vertrag genannte Frist und wird nach Ablauf dieser Frist vorbehaltlich einer Kündigung im Sinne von Artikel 14 stets um ein Jahr verlängert.
4. Der Auftraggeber kann – unter Einhaltung der Regelung in Artikel 14 Absatz 3 – jederzeit kündigen.
5. Für die Implementierung, Schulung, Lizenz, Wartung und die sonstigen Kosten wird der Auftraggeber an dir/Active die im Angebot oder in der (ergänzenden) Vertragserweiterung sowie im SLA angegebene Vergütung zahlen.

6. Falls die Leistungen, die dir/Active auf Grundlage dieses Vertrags erbringen muss, durch zusätzliche Wünsche des Auftraggebers, die sich auf die Anforderungen bzw. Spezifikationen auswirken, erschwert oder erweitert werden, handelt es sich um Mehrarbeit, für die eine zusätzliche Vergütung anfallen kann. Wenn es sich nach Auffassung von dir/Active um Mehrarbeit handelt, wird dir/Active den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen.
7. Vor Ausführung der im vorstehenden Absatz genannten Mehrarbeit wird dir/Active ein Angebot unterbreiten, in dem der Umfang der infolge dieser Änderung erwarteten Mehrarbeit und die damit verbundenen Kosten angegeben sind. Dir/Active wird mit der Ausführung der Mehrarbeit erst beginnen, wenn der Auftraggeber diese schriftlich ausdrücklich in Auftrag gegeben hat. Auf die durch dir/Active zu verrichtende Mehrarbeit finden die Bestimmungen dieses Vertrags Anwendung. Dir/Active ist nicht berechtigt, bei Unterbreitung des Angebots weitere bzw. für den Auftraggeber ungünstigere Bedingungen aufzustellen.
8. Die vereinbarten Preise und Tarife - mit Ausnahme einer einmaligen (Lizenz-)Vergütung (oder mehrerer einmaliger (Lizenz-)Vergütungen - werden einmal pro Jahr, erstmals am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrags folgt, um einen Prozentsatz angepasst, der unter Berücksichtigung der Preisindexziffer und der preissteigernden Faktoren auf Seiten von dir/Active festgelegt wird.
9. Soweit dir/Active verpflichtet ist, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, werden die in diesem Vertrag genannten Beträge um den zum Zeitpunkt der Verrichtung der Tätigkeiten für die Leistung geltenden Umsatzsteuersatz erhöht. Alle Preise und Tarife verstehen sich in Euro.

Artikel 10. Bezahlung(en)

1. Dir/Active wird die durch den Auftraggeber gemäß dem Angebot oder der (ergänzenden) Vertragserweiterung zu bezahlende(n) Vergütung(en) dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
2. Mehrarbeit stellt dir/Active - nach Abschluss der Verrichtung der Mehrarbeit - gesondert in Rechnung. Art und Umfang der verrichteten Mehrarbeit werden auf der Rechnung ausdrücklich angegeben und aufgeschlüsselt.
3. Die (jährlichen) Wartungsbeträge werden stets vor Beginn eines neuen Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Die erste Wartungsrate wird anteilig für den im laufenden Kalenderjahr noch verbleibenden Zeitraum berechnet. Dir/Active wird dem Auftraggeber Rechnungen schicken, auf denen das Datum, die Projektnummer und andere ihr durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Informationen angegeben sind.
4. Der Auftraggeber wird die Beträge, die er auf Grundlage dieses Vertrags schuldet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung ohne Abzug, Aufrechnung und/oder Aufschub an dirActive bezahlen.

Artikel 11. Geistiges Eigentum (Rechte an geistigem Eigentum)

1. Unbeschadet der Befugnisse, die dem Auftraggeber auf Grundlage dieses Vertrags eingeräumt werden, verbleibt das gesamte geistige Eigentum (und alle Rechte daran) in Bezug auf die Software bei dir/Active.
2. Sollte zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf das Eigentum an Materialien, Software oder Dokumentation beziehungsweise das diesbezügliche geistige Eigentum (die Rechte daran) bestehen, wird vorbehaltlich eines durch den Auftraggeber zu erbringenden Gegenbeweises vermutet, dass dieses Eigentum bei dem Auftraggeber liegt.
3. Dir/Active hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, was eine (etwaige) Verletzung von geistigem Eigentum Dritter (von Rechten daran), von sog. Persönlichkeitsrechten, betrifft, und in Bezug auf Ansprüche, was Know-how, darin inbegriffen unlauterer Wettbewerb und dergleichen, betrifft.

Artikel 12. Geheimhaltung und Sicherung

1. Unbeschadet der dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag eingeräumten Rechte werden beide Parteien, hinsichtlich Informationen in Bezug auf das Unternehmen der jeweils anderen Partei, die Funktionsweise der Geräte, die Dateien und die Software strikte Geheimhaltung wahren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei wird jede der Parteien Informationen und Datenträger, die ihr zur Verfügung stehen, Dritten und ihrem Personal nur in dem gemäß diesem Vertrag erlaubten Umfang zur Verfügung stellen und selbst dann, wenn dies gemäß diesem Vertrag grundsätzlich erlaubt ist, gegenüber Dritten nur offenlegen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen notwendig ist. Die Parteien werden ihr Personal verpflichten, sich an diese Geheimhaltungsbestimmungen zu halten.
2. Soweit Tätigkeiten bei dem Auftraggeber ausgeführt werden, ist das an der Ausführung der Tätigkeiten beteiligte Personal von dir/Active verpflichtet, sich an durch den Auftraggeber eingeführte Sicherheitsverfahren zu halten.
3. Keine der beiden Parteien wird ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei in Veröffentlichungen oder Werbeanzeigen diesen Vertrag erwähnen.

Artikel 13. Versicherung

1. Dir/Active hat sich adäquat mindestens gegen das Risiko der gesetzlichen Haftung mit einer Deckung von maximal 1 (in Worten: einer) Million Euro versichert und wird diesen Versicherungsschutz aufrechterhalten.
2. Auf Wunsch kann der Auftraggeber diese Police(n) einsehen.
3. Dir/Active verpflichtet sich, sofort nach einer Haftbarmachung durch den Auftraggeber alle Ansprüche auf die Auszahlung von Versicherungsleistungen auf erstes Anfordern an den Auftraggeber abzutreten. Dir/Active verpflichtet sich, den oben genannten Versicherer von dieser Abtretung in Kenntnis zu setzen; davon unberührt bleibt die Befugnis des Auftraggebers, den Versicherer selbst davon in Kenntnis zu setzen. Versicherungsleistungen, die durch die Versicherungsgesellschaft(en) direkt an den Auftraggeber ausgezahlt werden, werden von dem Schadenersatzbetrag, den dir/Active anlässlich des versicherten Vorfalls an den Auftraggeber zu zahlen hat, in Abzug gebracht.

Artikel 14. Übertragung von Rechten und Pflichten, Nachunternehmer

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei sind die Parteien nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus vertretbaren Gründen verweigert werden. Die zustimmende Partei ist allerdings berechtigt, an diese Zustimmung Bedingungen zu knüpfen.
2. Wenn dir/Active bei der Ausführung dieses Vertrags die Dienste Dritter in Anspruch nehmen möchte, sei es durch die Vergabe eines Nachunternehmerauftrags, sei es durch die vorübergehende Entleihung von Personal, ist sie dazu erst nach Einholung einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die allerdings nur aus vertretbaren Gründen verweigert werden darf. Bei der Erteilung einer Zustimmung im Sinne dieses Absatzes ist der Auftraggeber berechtigt, an die Zustimmung Bedingungen zu knüpfen bzw. die Zustimmung zeitlich zu begrenzen.
3. Eine durch den Auftraggeber erteilte Zustimmung lässt die Verantwortung und Haftung von dir/Active für die Erfüllung der ihr aufgrund dieses Vertrags in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen sowie aller anderen ihr aufgrund dieses Vertrags obliegenden Verpflichtungen unberührt.

Artikel 15. Höhere Gewalt

Wenn eine der Parteien für die Dauer von mehr als 90 Tagen infolge höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann bzw. diese Verpflichtungen verletzt, hat die andere Partei das Recht, den

Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung außergerichtlich aufzulösen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.

Artikel 16. Auflösung und Kündigung

1. Abgesehen von den sonstigen Bestimmungen in diesem Vertrag:
 - A. ist jede der Parteien berechtigt, diesen Vertrag per Einschreiben außergerichtlich aufzulösen, wenn die andere Partei es - auch nach einer schriftlichen Mahnung samt Angabe einer angemessenen Nachfrist - versäumt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
 - B. ist jede der Parteien berechtigt, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, den Vertrag außergerichtlich per Einschreiben aufzulösen, wenn die jeweils andere Partei:
 - einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder ihr ein gerichtlicher Zahlungsaufschub bewilligt wird;
 - einen eigenen Insolvenzantrag stellt oder deren Insolvenz festgestellt wird;
 - ihr Unternehmen liquidiert wird;
 - ihren heutigen Geschäftsbetrieb einstellt;
 - anderweitig mutmaßlich nicht mehr in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
2. Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag gemäß dem vorstehenden Absatz auflöst, ist der Auftraggeber berechtigt, die Software gemäß Artikel 2 weiterhin zu nutzen. Wenn der Auftraggeber die Befugnis aus diesem Absatz ausübt, wird er an dirActive dafür eine angemessene Vergütung zahlen.
3. Jede der Parteien kann - nach Ablauf eines etwaigen Mindestzeitraums - die Wartung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (in Worten: drei) Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben oder Zustellungsurkunde zu erfolgen.
4. Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Art dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung dieses Vertrags zu gelten, gelten über die Beendigung dieses Vertrags hinaus fort. Zu diesen Verpflichtungen gehören unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein: Schadloshaltung bei Verletzung von geistigem Eigentum (von Rechten daran), Geheimhaltung, Abtretung von Versicherungsansprüchen, Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstandswahl.
5. Bei Beendigung des Vertrags werden alle offenen Beträge sofort fällig.

Artikel 17. Haftung & Schadloshaltung

1. Wenn eine der Parteien eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, wird die jeweils andere Partei sie in Verzug setzen, es sei denn, die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen ist dauerhaft unmöglich oder die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes, wobei im letztgenannten Fall die säumige Partei sofort in Verzug ist.
2. Die Inverzugsetzung erfolgt schriftlich, und der säumigen Partei ist dabei eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen. Diese Frist hat (erst dann) den Charakter einer Ausschlussfrist.
3. Eine Partei, die ihre Verpflichtung(en) zurechenbar verletzt, haftet der anderen Partei für den Ersatz der der anderen Partei entstandenen bzw. entstehenden unmittelbaren Schäden.
4. Die in Absatz 3 genannte Haftung für unmittelbare Schäden ist pro Ereignis auf einen Betrag von € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro) beschränkt. Unter unmittelbaren Schäden werden verstanden:
 - A. Schäden an Software und Geräten und Datenbeständen, darin inbegriffen in jedem Fall: materielle Beschädigung, Defekte oder Ausfälle, verringerte Zuverlässigkeit und erhöhte Störungsanfälligkeit;

- B. Schäden an anderen Eigentümern des Auftraggebers und/oder Dritter;
 - C. Kosten für notwendige Änderungen und/oder Anpassungen von Geräten, Software, Spezifikationen, Materialien oder der Dokumentation, die zur Beschränkung bzw. Behebung von Schäden vorgenommen werden;
 - D. die Kosten für Notfallmaßnahmen wie das Ausweichen auf andere Computersysteme oder die Beauftragung Dritter.
5. Dir/Active haftet nicht für sonstige Schäden - darin ausdrücklich inbegriffen Folgeschäden - im weitesten Sinne des Wortes.
 6. Die Haftung von dir/Active ist in jedem Fall auf maximal den Betrag beschränkt, den der Auftraggeber auf Grundlage dieses Vertrags an dir/Active bezahlt hat.
 7. Die Haftung von dir/Active ist in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, für den ihre Versicherung eine Deckung bietet und Zahlung leistet.
 8. Der Auftraggeber hält dir/Active schadlos in Bezug auf alle Schäden, die dir/Active aufgrund von Ansprüchen Dritter entstehen, die mit den durch dir/Active an/für den Auftraggeber gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zusammenhängen.

Artikel 18. Streitigkeiten, Rechtswahl und Gerichtsstandswahl

1. Wenn nicht im Vertrag anders vereinbart, findet auf diesen Vertrag das Recht des Landes Anwendung, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.
2. Die Parteien werden zunächst versuchen, eine Streitigkeit einvernehmlich zu lösen.
3. Jede zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeit wird (anschließend) ausschließlich bei dem Gericht anhängig gemacht, das am Ort des (Haupt-)Sitzes von dir/Active zuständig ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren doch noch ein Schiedsverfahren oder eine verbindliche Empfehlung.
4. Hat ein Auftraggeber seinen Sitz in Belgien (siehe die „Unterzeichner“), ist ausschließlich das erstinstanzliche belgische Gericht in Antwerpen, Abteilung Turnhout, zuständig, es sei denn, die Parteien vereinbaren doch noch ein Schiedsverfahren oder eine verbindliche Empfehlung.

Artikel 19. Allgemeines

1. Soweit nicht anders angegeben oder mit diesem Vertrag unvereinbar, finden auf diesen Vertrag auch die Zahlungsbedingungen von dir/Active Anwendung.
2. Benachrichtigungen, die die Parteien auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen an die jeweils andere Partei vornehmen, erfolgen schriftlich.
3. Mündliche Mitteilungen, Zusagen, Änderungen dieses Vertrags oder anderweitige Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.
4. Wenn es eine der Parteien unterlässt, innerhalb einer im Vertrag genannten Frist die Erfüllung einer beliebigen Bestimmung zu verlangen, bleibt das Recht, doch noch Erfüllung zu verlangen, davon unberührt, es sei denn, die betreffende Partei hat sich ausdrücklich und schriftlich mit der Nichterfüllung einverstanden erklärt.
5. Während der Dauer dieses Vertrags - und für die Dauer von 2 Jahren nach dessen Ende - werden die Parteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einen oder mehrere Mitarbeiter der anderen Partei einstellen oder anderweitig für sich arbeiten lassen.

Artikel 20. Disclosure.

1. Alle Punkte, bei denen von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen wird, wurden in das durch beide Parteien unterzeichnete und paraphierte „Disclosure“-Dokument aufgenommen.